

KiBiZ Kinderbetreuung Zug

Tarifordnung KiBiZ Kitas



Gültig ab 1.1.2026



KiBiZ

Kinderbetreuung Zug



KiBiZ Geschäftsstelle

T +41 41 712 33 23

info@kibiz-zug.ch

www.kibiz-zug.ch

Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen	4
1.1	Zweck	4
1.2	Betreuungsvereinbarung	4
1.3	Kosten	4
1.3.1	Betreuungsvereinbarung als Basis	4
1.3.2	Monatspauschale	4
1.3.3	Mindestbetreuung	4
1.3.4	Zusatzbetreuung	4
1.3.5	Zusatzkosten	4
1.3.6	Reduktion bei langer (geplanter) Abwesenheit	5
1.3.7	Reduktion bei langer Abwesenheit infolge Krankheit/Unfall	5
1.4	Tarife	5
1.4.1	Babytarif	5
1.4.2	Normaltarif	5
1.4.3	Tarifwechsel von Baby- auf Normaltarif	5
1.4.4	Eintritts- und Administrationskosten	5
1.4.5	Zutrittsbadges	5
1.4.6	Zusatzbetreuung	5
1.4.7	Tarifblatt	5
1.4.8	Änderungen	6
1.5	Haftungsausschluss	6
2	Bestimmungen zur Rechnungsstellung	6
2.1	Monatspauschale	6
2.2	Zusatzbetreuung	6
2.3	Fälligkeit	6
2.4	Rechnungsstellung	6
2.5	Zahlungsarten und Dauerauftrag	6
2.6	Kündigung bei Zahlungsrückstand	6
2.7	Mahngebühren	6
2.8	Umgang mit höherer Gewalt	6
2.8.1	Abwesenheit im Risikobereich der Eltern	6
2.8.2	Ereignisse im Risikobereich der Kita	7
2.9	Kündigungsfrist	7
2.9.1	Generelle Kündigungsfrist	7
2.9.2	Kündigungsfrist für vereinbarte Zusatzbetreuungen	7
2.10	Kündigung aus wichtigen Gründen seitens KiBiZ	7
2.11	Datenschutz	7
3	Gültigkeit	7

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

KiBiZ bietet Betreuungsplätze an, die unabhängig vom Wohnort allen Eltern zugänglich sind. Diese Tarifordnung regelt die Kosten und allgemeinen Geschäftsbedingungen in den Kitas von KiBiZ Kinderbetreuung Zug und gilt für alle Betreuungsplätze. Sie ist integrierender Bestandteil der Betreuungsvereinbarung.

1.2 Betreuungsvereinbarung

KiBiZ Kinderbetreuung Zug schliesst mit den Erziehungsberechtigten eine Betreuungsvereinbarung ab. Darin wird folgendes festgehalten:

- Tarifkategorie (Babytarif, Normaltarif)
- Betreuungspensum und Betreuungstage
- Monatspauschale
- Fälligkeit, Rechnungsstellung
- Melde-, Kündigungs- und Änderungsfristen

1.3 Kosten

1.3.1 Betreuungsvereinbarung als Basis

Die Monatspauschale ist für jene Betreuungsleistung geschuldet, die gemäss Betreuungsvereinbarung vereinbart wurde, unabhängig davon, ob das Kind tatsächlich anwesend ist (z.B. bei Krankheit, Unfall, Quarantäne, Ferien, Betriebsferien, Feiertage).

1.3.2 Monatspauschale

- KiBiZ Kinderbetreuung Zug verrechnet den Erziehungsberechtigten eine Monatspauschale, welche dem vertraglich vereinbarten Betreuungspensum entspricht.
- Die Monatspauschale bei 100% basiert auf einer Betreuung von 5 Tagen pro Woche und kalkulatorischen 20 Tagen pro Monat. Für die Berechnung des monatlichen Elternbeitrages ist der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang ausschlaggebend. Dabei entspricht ein Betreuungstag pro Woche einem Betreuungspensum von 20%.
- Die Monatspauschale ist fix und jeden Monat gleich, unabhängig davon, wie viele (Arbeits-/Betreuungs-)Tage der Monat hat, wie viele Feiertage im jeweiligen Monat anfallen, ob die Kita aufgrund Betriebsferien geschlossen bleibt oder zwecks interner Schulung früher schliesst.
- In der Monatspauschale sind sämtliche Kosten für Betreuung, Verpflegung, Administration sowie Kostenreduktionen (Betriebsferien, Feiertage etc.) berücksichtigt. Nicht enthalten sind Kosten für den persönlichen Bedarf (z.B. Windeln, Sonnencreme).
- Betreuungstage können nicht abgetauscht werden, sie können auch nicht aufgrund von z. B. Feiertagen, vor- oder nachgeholt werden. Es gibt keine Jokertage.

1.3.3 Mindestbetreuung

Die Mindestbetreuung (Mindestpensum) in den KiBiZ Kitas ist auf dem Tarifblatt ersichtlich.

1.3.4 Zusatzbetreuung

Einzelne Zusatztage sind bei Verfügbarkeit auf Anfrage bei der Kita möglich. Ist die Zusatzbetreuung vereinbart, wird diese verrechnet, unabhängig davon, ob das Kind tatsächlich betreut wird.

1.3.5 Zusatzkosten

Es fallen Zusatzkosten an, z. B. Eintritts- und Administrationskosten oder Kosten für zusätzliche Zutrittsbadges. Diese sind auf dem Tarifblatt ersichtlich.

1.3.6 Reduktion bei langer (geplanter) Abwesenheit

- Bei vier oder mehr Wochen Abwesenheit des Kindes (nicht aufgrund von Krankheit/Unfall) kann KiBiZ Kinderbetreuung Zug auf Anfrage der Eltern die Monatspauschale anteilmässig um maximal 10% kürzen.
- Die Anfrage zur Kostenreduktion hat mindestens zwei Wochen vor Beginn der Abwesenheit schriftlich (E-Mail reicht) auf der Geschäftsstelle zu erfolgen, andernfalls wird keine Reduktion gewährt.
- Die Abwesenheit von vier oder mehr Wochen muss am Stück erfolgen und kann nicht aufgesplittet werden.
- Die Betriebsferien können diesen vier oder mehr Wochen nicht angerechnet werden.
- Die Gutschrift erfolgt in der Regel auf der nächsten Monatsrechnung nach Beendigung der Abwesenheit.

1.3.7 Reduktion bei langer Abwesenheit infolge Krankheit/Unfall

- Bei vier oder mehr Wochen Abwesenheit des Kindes aufgrund von Krankheit/Unfalls kann KiBiZ Kinderbetreuung Zug auf Anfrage der Eltern die Monatspauschale anteilmässig um maximal 10% kürzen.
- Die Anfrage zur Kostenreduktion muss spätestens eine Woche nach Ende der Abwesenheit schriftlich auf der Geschäftsstelle erfolgen. Ein ärztliches Zeugnis für die ganze Dauer der Absenz ist beizulegen. Andernfalls wird keine Reduktion gewährt.
- Die Abwesenheit von vier oder mehr Wochen muss am Stück erfolgen und kann nicht aufgesplittet werden.
- Die Betriebsferien können diesen vier oder mehr Wochen nicht angerechnet werden.
- Die Gutschrift erfolgt in der Regel auf der nächsten Monatsrechnung nach Beendigung der Abwesenheit.

1.4 Tarife

Es werden folgende Tarife unterschieden:

1.4.1 Babytarif

Der Babytarif gilt für die Betreuung von Kindern ab 3 Monaten bis 18 Monate (ganzer Kalendermonat, in dem das Kind 18 Monate alt wird).

1.4.2 Normaltarif

Der Normaltarif gilt für die Betreuung von Kindern ab dem ersten ganzen Kalendermonat, in welchem das Kind 18 Monate alt ist.

1.4.3 Tarifwechsel von Baby- auf Normaltarif

Der Tarifwechsel vom Baby- auf den Normaltarif findet auf den 1. des Folgemonats statt, in welchem das Kind 18 Monate alt wurde. Dabei spielt es keine Rolle, an welchem Kalendertag das Kind geboren wurde.

1.4.4 Eintritts- und Administrationskosten

KiBiZ Kinderbetreuung Zug erhebt im Eintrittsmonat pro Kind nicht rückerstattbare Eintritts- und Administrationskosten. Die Eintritts- und Administrationskosten werden auch bei Wiedereintritt oder Kitawechsel verrechnet.

Diese Kosten sind auch im Falle einer nicht fristgerechten Kündigung vor Betreuungsantritt geschuldet.

1.4.5 Zutrittsbadges

Bei Eintritt werden den Eltern zwei Zutrittsbadges zur Nutzung abgegeben. Die Kosten für ein Ersatzbadge oder ein zusätzliches Badge sind auf dem Tarifblatt festgehalten. Es handelt sich hierbei um nicht rückerstattbare Nutzungskosten.

1.4.6 Zusatzbetreuung

Wenn es die betriebliche Situation zulässt, können durch die Eltern Zusatztage angefragt werden. Die Kitaleitung/zuständige Person bestätigt die Zusatzbetreuung elektronisch oder erfasst diese direkt im Beisein in der Administrationssoftware. Die Zusatzbetreuung wird separat zur Monatspauschale verrechnet, auch bei Abwesenheit des Kindes. Es gelten spezielle Kündigungsfristen (vgl. 2.9.2.).

1.4.7 Tarifblatt

Alle aktuellen Tarife sind auf dem separaten Tarifblatt ersichtlich. Es gilt immer die aktuell auf der Webseite publizierte Version des Tarifblattes.

1.4.8 Änderungen

Tarifänderungen oder Änderungen der Tarifordnung werden rechtzeitig per E-Mail mitgeteilt, so dass den Eltern Zeit bleibt, um auf Ende der Gültigkeit des aktuellen Tarifs unter Einhaltung der unter Punkt 2.9 erwähnten Kündigungsfrist die Betreuungsvereinbarung schriftlich zu kündigen. Erhält KiBiZ keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Tarifanpassung und/oder Änderung der Tarifordnung. Eine Reduktion der Tarife kann hingegen jederzeit erfolgen, auch diese wird per E-Mail angezeigt. Die ordentliche Kündigung bleibt jederzeit möglich.

1.5 Haftungsausschluss

KiBiZ Kinderbetreuung Zug haftet nicht für persönliche Effekte des Kindes oder dessen Eltern wie mitgebrachte Spielsachen, Kleider, Schuhe, Schmuck, Geld, Trottinett, (Geh-)Velo, Kinderwagen und -zubehör.

2 Bestimmungen zur Rechnungsstellung

2.1 Monatspauschale

Die Verrechnung der monatlich fälligen Betreuungskosten an die Eltern erfolgt durch KiBiZ Kinderbetreuung Zug. Die Eintritts- und Administrationskosten sind mit der ersten Monatsrechnung fällig.

2.2 Zusatzbetreuung

Eine über den vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang hinausgehende Zusatzbetreuung wird separat in Rechnung gestellt.

2.3 Fälligkeit

Die Monatspauschale ist im Voraus zu bezahlen und **spätestens auf den 1. des Betreuungsmonats fällig**.

Die Eintritts- und Administrationskosten sind mit der ersten Monatsrechnung fällig.

Kosten für Zusatzbetreuung sind per 1. des Folgemonats mit der Rechnungsstellung fällig.

2.4 Rechnungsstellung

Die Rechnung wird den Eltern per E-Mail zugestellt. Auf Wunsch kann die Rechnung per Post zugestellt werden; KiBiZ behält sich das Recht vor, für den Postversand Spesen von CHF 5 pro Versand zu erheben.

2.5 Zahlungsarten und Dauerauftrag

Die Zahlung der Rechnung ist mit dem jeweiligen Einzahlungsschein zu tätigen.

KiBiZ empfiehlt den Eltern, mit dem Einzahlungsschein der letzten Rechnung einen **Dauerauftrag** zu erstellen, als Valutatag ist der 1. des Monats, bei Feiertagen/Wochenenden «später» zu wählen.

KiBiZ Kinderbetreuung Zug behält sich das Recht vor, den Eltern allfällige Spesen in Rechnung zu stellen, welche infolge anderer Überweisungsarten (insbesondere Einzahlungen am Postschalter) entstehen.

2.6 Kündigung bei Zahlungsrückstand

Wird die Rechnung nicht rechtzeitig auf den 1. des Betreuungsmonats beglichen, kann KiBiZ Kinderbetreuung Zug die Betreuungsvereinbarung unter Einhaltung der gegenseitigen Kündigungsfrist kündigen. Die Kosten gemäss Betreuungsvertrag bleiben in jedem Fall bis zum Ablauf der Kündigungsfrist geschuldet. Alternativ oder zusätzlich kann KiBiZ Kinderbetreuung Zug die Zahlungsausstände betreiben, wobei die Betreuungsspesen und Zinsen zu Lasten des Schuldners gehen.

2.7 Mahngebühren

KiBiZ Kinderbetreuung Zug kann Mahngebühren erheben.

2.8 Umgang mit höherer Gewalt

2.8.1 Abwesenheit im Risikobereich der Eltern

Kann ein Kind die Kita nicht besuchen und liegt die Verhinderung des Besuchs im Risikobereich der Eltern (Verhinderung verursacht durch fremdes oder eigenes Verschulden sowie übergeordnete Gründe z. B. Ferien bzw. Ferienverzögerungen wegen Streik, Naturkatastrophen, Flugverspätungen usw., Krankheit/Unfall des Kindes oder in der Familie, Quarantäne des Kindes,

Stromausfall etc.), so ist die Verhinderung von den Eltern zu tragen. Die Betreuungskosten werden gemäss Betreuungsvertrag in Rechnung gestellt und der Elternbeitrag ist dennoch gemäss Fälligkeit zu leisten. Die Eltern werden an dieser Stelle auf die Regelung zu langer Abwesenheit verwiesen.

2.8.2 Ereignisse im Risikobereich der Kita

Ist die Kita aufgrund höherer Gewalt (ausserordentliches, unvorhersehbares und unüberwindbares äusseres Ereignis wie Epidemie/Pandemie, Naturkatastrophen, Gefährdung der sozialen Sicherheit, etc.), und/oder aus unverschuldeten Gründen (z. B. unverschuldete behördliche Schliessung wegen gesundheitsgefährdenden Baumängeln wie Asbest, Stromausfall, unverschuldete Kantonsärztliche Anordnung wegen Epidemie/Pandemie, trotz Einhaltung der Schutzmassnahmen) nicht in der Lage, die vereinbarten Betreuungstage durchzuführen, erlöschen die Leistungen im Betreuungsvertrag (Art. 119 OR). Höhere Gewalt entbindet die Eltern nicht von der Beitragszahlungspflicht. Der Beitrag wird jedoch um die Verpflegungskosten reduziert (Art. 264 Abs. 3 lit. a OR).

2.9 Kündigungsfrist

2.9.1 Generelle Kündigungsfrist

Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt generell zwei Monate. Die Kündigung ist jeweils auf Monatsende möglich. Die Kündigung muss schriftlich oder elektronisch/per E-Mail erfolgen und spätestens am letzten Arbeitstag des Monats bis 16.00 Uhr auf der KiBiZ Geschäftsstelle eintreffen. Die zweimonatige Kündigungsfrist gilt auch für folgende Fälle:

- Bei Nichtantritt. Die Kündigungsfrist gilt ab Vertragsunterzeichnung.
- Übertritt in ein anderes Betreuungsangebot von KiBiZ (andere KiBiZ Kita oder KiBiZ Tagesfamilie).
- Einzelne Betreuungs-Tage können nicht einseitig gekündigt werden. Es wird der ganze Betreuungsvertrag gekündigt; die neuen, geänderten Betreuungstage werden in einer neuen Betreuungsvereinbarung mit der Kitaleitung festgelegt (im Vorfeld möglich) und beiderseits unterzeichnet.

2.9.2 Kündigungsfrist für vereinbarte Zusatzbetreuungen

Gebuchte Zusatzbetreuungen können bis 30 Tage vor der vereinbarten Betreuung kostenlos storniert resp. gekündigt werden. Danach wird die Zusatzbetreuung verrechnet, egal ob das Kind anwesend ist oder nicht.

Ist eine Zusatzbetreuung kurzfristig (=innert der nächsten 30 Tage) vereinbart worden, kann diese nicht gekündigt oder storniert werden; sie bleibt kostenpflichtig, unabhängig davon, ob das Kind anwesend ist. Eine Weitergabe an andere Eltern/Kinder bleibt ausgeschlossen.

2.10 Kündigung aus wichtigen Gründen seitens KiBiZ

Bei wichtigen Gründen kann die Betreuungsvereinbarung per sofort aufgelöst werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Störung oder die Verunmöglichung des ordentlichen Betriebs in der Kita. Bei einer sofortigen Auflösung aus wichtigen Gründen können keine Schadenersatz- oder Haftungsansprüche geltend gemacht werden. Die Monatspauschale bleibt bis zum Ende des laufenden Monats geschuldet. Über eine Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen entscheidet die KiBiZ Geschäftsleitung.

2.11 Datenschutz

KiBiZ Kinderbetreuung Zug beachtet die Bestimmungen des Datenschutzes und behandelt sämtliche Angaben der Eltern vertraulich.

3 Gültigkeit

Diese Tarifordnung ist für alle Betreuungsverhältnisse ab 1. Januar 2026 gültig. Sie ist Bestandteil der Betreuungsvereinbarung zwischen Eltern und KiBiZ Kinderbetreuung Zug.

Zug, im Oktober 2025

KiBiZ Kinderbetreuung Zug